

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 7/11 R

S 4 R 171/05 (SG Aachen)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aachen vom
8. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der beklagte Rentenversicherungsträger von der Klägerin ab 1.7.2005 die Tragung eines zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrags verlangen kann.
- 2 Die im Dezember 1941 geborene Klägerin bezieht von der Beklagten eine Altersrente. Sie ist als Rentnerin in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und Mitglied der beigeladenen Krankenkasse. Bis Juni 2005 trugen die Klägerin und die Beklagte den aus der Rente zu bemessenden Krankenversicherungsbeitrag auf der Grundlage des allgemeinen Beitragssatzes der Beigeladenen jeweils zur Hälfte.
- 3 Mit der "Mitteilung zur Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung" ab 1.7.2005 setzte die Beklagte die Klägerin ua darüber in Kenntnis, dass für Rentenbezugszeiten ab 1.7.2005 ein weiterer Krankenversicherungsbeitrag nach einem (zusätzlichen) Beitragssatz in Höhe von 0,9 vH festzusetzen sei und aus der Rente einbehalten werde. Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1.12.2005 zurück.
- 4 Mit ihrer Klage begehrte die Klägerin, die Beklagte unter Abänderung des von ihr erlassenen Bescheides zur Rentenanpassung und unter Aufhebung des von ihr erlassenen Widerspruchsbescheides zu verurteilen, die Minderung des Rentenzahlungsbetrages ab dem 1.7.2005 insoweit zurückzunehmen, als hierbei eine Kürzung um mehr als 0,4 Prozentpunkte erfolgte, und begründete dieses mit Schriftsatz ihres früheren Prozessbevollmächtigten vom 8.12.2005. Mit Gerichtsbescheid vom 8.2.2006 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte habe das einfache Gesetzesrecht zutreffend angewandt. Die Entstehungsgeschichte des § 241a SGB V belege, dass dieser - entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung - "keine rechtliche Beziehung" zwischen dem zusätzlichen Beitragssatz und der Finanzierung bestimmter Leistungen, insbesondere des Krankengeldes, "vorsehe". § 241a SGB V in der ab 1.7.2005 geltenden Fassung verstoße nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Der Gesetzgeber habe sich im Hinblick auf das Versicherungs- und das Solidaritätsprinzip dafür entscheiden dürfen, individuelle Verschiedenheiten und den Leistungsumfang bei der Beitragsgestaltung, insbesondere der Beitragshöhe, in der gesetzlichen Krankenversicherung unberücksichtigt zu lassen. Auch Art 14 Abs 1 GG sei nicht verletzt. Mit der Erhebung eines zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrags habe der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmt. Damit werde den gestiegenen Leistungsausgaben Rechnung getragen.



- 5 Die Klägerin hat die vom SG zugelassene Sprungrevision eingelegt und ihr Rechtsmittel mit einem am 13.4.2006 eingegangenen Schriftsatz ihres neuen Prozessbevollmächtigten vom 12.4.2006 begründet.
- 6 Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,
1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aachen vom 8.2.2006 (Az. S 4 R 171/05) aufzuheben,
 2. die Beklagte zu verurteilen, unter Abänderung des von ihr erlassenen Bescheides bezüglich der Rentenanpassung und unter Aufhebung des von ihr erlassenen Widerspruchsbescheides vom 1.12.2005 die Minderung des Rentenzahlungsbetrages ab 1.7.2005 insoweit zurückzunehmen, als hierbei eine Kürzung um mehr als 0,4 Prozentpunkte erfolgt ist.
- 7 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 8 Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend.
- 9 Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Sie schließt sich den Ausführungen der Beklagten an.
- 10 Der Senat hat die Klägerin unter dem 20.6.2011 darauf hingewiesen, dass Bedenken bestehen, ob die Revision zulässig ist, und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II

- 11 Die Revision der Klägerin ist unzulässig. Sie hat ihr Rechtsmittel nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise begründet. Aus diesem Grunde war das von der Klägerin im Hinblick auf eine zur hier strittigen Rechtsfrage anhängige Verfassungsbeschwerde angeregte weitere Zuwarten unzumutbar. Unabhängig vom Ausgang der Verfassungsbeschwerde wäre die unzulässige Revision zu verwerfen.
- 12 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 und 3 SGG ist die Revision fristgerecht und unter Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. In der Revisionsbegründung muss nach ständiger Rechtsprechung (*vgl BSG Urteil vom 16.10.2007 - B 8/9b SO 16/06 R - SozR 4-1500 § 164 Nr 3 mit zahlreichen Nachweisen aus der jüngeren Rechtsprechung; auch Beschluss vom 18.6.2002 - B 2 U 34/01 R - SozR 3-1500 § 164 Nr 12*) sorgfältig sowie nach Umfang und



Zweck zweifelsfrei dargelegt werden, weshalb eine Vorschrift des materiellen Rechts von der Vorinstanz nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl auch schon BSG Beschluss vom 2.1.1979 - 11 RA 54/78 - SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17*). Es ist darzulegen, dass, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die Rechtsansicht der Vorinstanz nicht geteilt wird. Dabei darf die Revisionsbegründung nicht nur die eigene Meinung wiedergeben, sondern muss sich - zumindest kurz - mit den tragenden Gründen der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass sich der Revisionsführer mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der dort angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist. Die Revisionsbegründung soll nämlich im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer die angegriffene Entscheidung im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat (*vgl hierzu Urteil des BSG vom 16.10.2007, aaO, RdNr 11; ferner Urteil des Senats vom 21.9.2005 - B 12 KR 1/05 R - USK 2005-27, mwN*). Sie muss somit erkennen lassen, dass der Prozessbevollmächtigte den Prozessstoff selbst geprüft und durchgearbeitet hat (*vgl zu dieser Notwendigkeit bereits BSG Urteil vom 4.3.1958 - 9 RV 126/55 - BSGE 7, 35, 39; ferner - für die Begründung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde - Beschluss vom 24.2.1992 - 7 BA 86/91 - SozR 3-1500 § 166 Nr 4, mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Revisionsbegründung in dem bis zum Ablauf der Begründungsfrist eingegangenen Schriftsatz der Klägerin vom 12.4.2006 nicht.

13

Die Revisionsbegründung im Schriftsatz vom 12.4.2006 lässt nicht erkennen, dass sich die Klägerin mit dem Begründungszusammenhang in dem angefochtenen Gerichtsbescheid befasst, sich also mit den einzelnen Gründen der angegriffenen Entscheidung argumentativ auseinandergesetzt hat: Das SG hat für seine Prüfung am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes das "Versicherungsprinzip" und das "Solidaritätsprinzip" in den Vordergrund gestellt und die Erhebung eines zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrags bei allen Mitgliedern, also auch den Rentnern, und ohne Rücksicht auf den Umfang gewährter Krankenversicherungsleistungen als gerechtfertigt angesehen. Soweit das SG die Belastung des von der Klägerin repräsentierten Personenkreises mit dem Zusatzbeitrag außerdem auf ihre Vereinbarkeit mit Art 14 Abs 1 GG geprüft hat, hat es den Schutzbereich des Eigentumsrechts als berührt erachtet, die Beitragsbelastung indessen als (zulässige) Inhalts- und Schrankenbestimmung gewertet, weil die nach Art 14 Abs 1 GG hierfür bestehenden Vorgaben erfüllt waren. Für die Rechtfertigung der Inhalts- und Schrankenbestimmung hat es als entscheidenden Gesichtspunkt die "Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Krankenversicherung angesichts steigender Leistungsausgaben" hervorgehoben. Hiermit hat sich die Klägerin in ihrer Revisionsbegründung nicht beschäftigt. Statt aufzuzeigen, worin sie eine Fehlerhaftigkeit der zu dem Ergebnis des SG hinführenden Gedankengänge erblickt, hat sie auf ihre schon bisher vertretene Rechtsauffassung in der Klagebegründung vom 8.12.2005 verwiesen und diese nahezu wortgleich wiederholt. Hierin liegt die bloße Gegenüberstellung einer abweichenden Auffassung im Ergebnis und gerade nicht die gebotene Auseinandersetzung mit den Ausführungen des SG zur Sub-



sumtion des Sachverhalts unter den Tatbestand der maßgeblichen Normen und zu deren verfassungsrechtlicher Bewertung nach den Kriterien, an denen sich eine revisionsgerichtliche Überprüfung zu orientieren hat. Soweit die Klägerin in ihrer Revisionsbegründung erstmals unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 25.8.2004 (*B 12 KR 22/02 R - SozR 4-2500 § 243 Nr 1*) einen Gleichheitsverstoß angenommen hat, nachdem sie in der Klagebegründung von einer abschließenden Prüfung am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes unter Berücksichtigung dieses Urteils noch abgesehen hatte, und in der Revisionsbegründung erstmals eine Passage aus dem genannten Urteil (wörtlich) wiedergegeben hat (*aufzufinden in SozR 4-2500 § 243 Nr 1 RdNr 9*), ersetzt dies nicht die notwendige Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung des SG. Gleiches gilt für die in der Revisionsbegründung erstmals hinzugefügten Ausführungen zum Eigentumsrecht, wonach nach "Maßgabe obiger Ausführungen" ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie vorliege. Die Klägerin hat hiermit lediglich in zwei Sätzen ihre verfassungsrechtliche Position - gegenüber der Klagebegründung - deutlicher zum Ausdruck gebracht, ohne auf die vom SG genannten verfassungsrechtlichen Maßstäbe und hierzu angestellten Erwägungen einzugehen oder sich hiermit auseinanderzusetzen.

14

Schließlich wird aus der Revisionsbegründung nicht deutlich, dass der neue Prozessbevollmächtigte der Klägerin den Prozessstoff im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels selbst überprüft und durchgearbeitet hat. Die Revisionsbegründung vom 12.4.2006 entspricht fast unverändert der von dem früheren Prozessbevollmächtigten der Klägerin - einem Rentenberater - gefertigten Klagebegründung vom 8.12.2005. Der neue Prozessbevollmächtigte hat die Revisionsbegründung zwar mit seinem Briefkopf versehen und die letzte Seite unterschrieben. Gleichwohl spricht der mit dem genannten Schriftsatz des früheren Prozessbevollmächtigten im Anschluss an den Einleitungssatz "Zur Begründung wird zunächst auf die Begründung im erstinstanzlichen Verfahren verwiesen: ..." folgende, nahezu wort- und deshalb inhaltsgleiche Text der Revisionsbegründung dafür, dass der neue Prozessbevollmächtigte die Klagebegründung lediglich ungeprüft übernommen hat. An dieser Beurteilung ändern auch die beschriebenen, vom neuen Prozessbevollmächtigten vorgenommenen geringfügigen Ergänzungen der Begründung nichts. Obwohl es im Einzelfall denkbar ist, dass eine durch einen Rechtskundigen entworfene Begründung den Erfordernissen genügt, und es im Hinblick auf § 164 Abs 2 Satz 3 SGG unschädlich ist, wenn ein neuer Prozessbevollmächtigter einen solchen Entwurf nur unterzeichnet und die Revisionsbegründung einreicht (*vgl BSG Beschluss vom 24.2.1992, aaO, S 10, mwN*), liegt ein solcher Fall hier jedenfalls nicht vor. Zwar war der frühere Prozessbevollmächtigte der Klägerin als Rentenberater im Rahmen der ihm erteilten Erlaubnis rechtskundig. Bezogen auf die eingelegte Revision genügte jedoch nicht schon der Schriftsatz vom 8.12.2005 selbst den inhaltlichen Anforderungen des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG. Auch machte die von der Vorinstanz mit einer besonderen - auch verfassungsrechtlichen - Begründung getroffene Entscheidung eine sorgfältige eigene und damit neue Bearbeitung erforderlich.



15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)